## C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

71. Entscheid vom 7. Juli 1903 in Sachen Silbereifen.

Art. 219 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. Ist diese Bestimmung auch anwendbar, wenn eines oder mehrere der Pfänder nicht dem Gemeinschuldner, sondern Dritten gehören?

I. Die Firma Gebrüber Bueß in Basel war Eigentümerin der Liegenschaften St. Johannring Nr. 38 und 40, auf welchen gemeinsam eine I. Hypothek von 47,051 Fr. 40 Cts. und eine II. Hypothek von 22,913 Fr. lasten. Die Liegenschaft Nr. 40 war außerdem mit einer III. Hypothek von 4310 Fr. 80 Cts. zu Gunsten des Rekurrenten Silbereisen belastet.

Am 20. Juni 1899 wurde die Liegenschaft Nr. 38 an E. Rehling für 40,000 Fr. verkauft. Am 28. September 1899 geriet die Firma Gebrüder Bueß in Konkurs. Damals waren die Hypotheken auf Nr. 38 noch nicht gelöscht. In dem Kollokationsplan, der in Rechtskraft erwachsen ist, wurden die drei erwähnten Hypotheken, als auf der Liegenschaft Nr. 40 lastend, zugelassen. Nach der am 12. Mai 1903 dem Rekurrenten mitgeteilten Verteilungsliste wurde der ganze Erlös aus der Liegenschaft Nr. 40 im Betrag von 41,479 Fr. 90 Cts. der I. Hypothek zugewiesen und erhielt der Rekurrent für seine III. Hypothek in V. Klasse 45 Fr. 50 Cts.

Hiegegen beschwerte sich der Rekurrent bei der kantonalen Aufssichtsbehörde, indem er verlangte, es sei die Konkursverwaltung zu verhalten, noch einen Betrag von 4039 Fr. 75 Ets. gegensüber Rehling geltend zu machen. Nach Art. 219 Abs. 2 Schb.- u. K.-Ges. seien die beiden auf den Liegenschaften Kr. 38 und 40 gemeinsam haftenden Hypotheken im Gesamtbetrag von 72,550 Fr. aus dem Erlöse dieser beiden Liegenschaften verhältnismäßig zu decken. Es seien daher auf Kr. 38 35,916 Fr. und auf Kr. 40 36,634 Fr. zu verlegen. Statt dessen sei der ganze Erlös aus Kr. 40 (41,477 Fr. 90 Ets.) der I. Hypothek zugewiesen worden; Rehling, als Eigentümer von Kr. 38, sei daher nur für 32,665 Fr. 30 Ets., also sür 4039 Fr. 75 Ets. zu wenig, zur Deckung herangezogen worden. Um diesen letztern Betrag hätte sich bet richtigem Vorgehen der Ausfall des Kekurrenten auf der III. Hyspothek bei der Liegenschaft Kr. 40 verringert.

II. Mit Entscheid vom 6. Juni 1903 hat die kantenale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, indem sie Art. 219 Abs. 2 nur auf Pfänder anwendbar erklärte, die zur Zeit der Konkurseröffnung sich im Eigentum des Kridars besinden.

III. Diesen Entscheib hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Die Konkursverwaltung, sowie der Rekursopponent Rehling, haben auf Abweisung des Rekurses ansgetragen.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn mehrere Pfänder für die nämliche Schuld des Kridaren haften, so sind nach Art. 219 Ziff. 2 Schb. u. K.:Ges. die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Schuld zu verwenden. Das Schicksal des Rekurses ist von der Frage ab-hängig, ob diese Bestimmung auch dann anwendbar ist, wenn eines oder mehrere der Unterpfänder Dritten gehören. Daß die Frage zu verneinen ist, solgt aus dem Zweck, dem Art. 219 dient: die Grundsähe, nach denen der Kollokationsplan zu errichten ist, aufzustellen. Absatz 2 enthält somit kein allgemeines Prinzip, sondern eine singuläre Bestimmung, die sich ausschließlich

auf den Kollokationsplan bezieht und daher nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn sich aus dem Kollokationsplan er= giebt, daß eine Forderung durch mehrere Pfänder gesichert ist, mit andern Worten, wenn der Rollokationsplan die Existenz mehrerer Pfänder zu Gunften berselben Forderung anerkennt. Diese Boraussetzung kann nun aber nur zutreffen bei Pfandern, die bem Kribaren gehören. Der Kollokationsplan hat ausschließlich die Bestimmung, einerseits die Sohe ber Ansprüche an den Kribaren, und anderseits die Natur und den Umfang der dinglichen, auf bem Bermögen bes Rribars haftenben Sicherheiten behufs Bestimmung ber Rangfolge ber betreffenden Gläubiger festzustellen. Dagegen hat der Kollokationsplan keine Rücksicht zu nehmen auf bingliche Sicherheiten, die von Dritten ben Gläubigern bestellt worden sind; denn die Konkursverwaltung ist nicht legitimiert. bingliche Rechte, die auf Sachen Dritter lasten, anzuerkennen ober zu bestreiten; sie ist auch aar nicht in der Lage, ein Pfandrecht auzulassen, das der Gläubiger ihr gegenüber nicht geltend macht. Dementsprechend find auch vorliegend im Kollofationsplan bie beiden in Frage kommenden Hypotheken ausschließlich auf den Erlöß der Liegenschaft Nr. 40 angewiesen worden; fie sind daher nach bem Rollokationsplan burch ein einziges Pfand gefichert, weshalb die Anwendung von Art. 219 Abs. 2 ausgeschlossen ift.

Zu dieser Erwägung gesellt sich noch folgende: Art. 219 Abs. 2 ist nur anwendbar, wenn die mehreren Pfänder von der Konkursverwaltung verwertet werden; nur in diesem Fall können die erlösten Beiräge verhältnismäßig zur Deckung der Forderung verwendet werden. Nun hat, wie das Bundesgericht schon wiederholt
ausgesprochen hat, die Konkursverwaltung nicht das Recht, Dritten
gehörige Pfandobjekte zur Konkursmasse zu ziehen und zu liquidieren. (Banque kederale contre Cusin, Amtl. Samml. XXIII,
S. 347; Wüest-Bucher, XXIV, 1. Teil, S. 756.)\*

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

<sup>\*</sup> Sep.-Ausg. I, Nr. 83, S. 338 ff.